

Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien - LNPR)

Was kann gefördert werden?	Was gehört dazu?	Wer kann gefördert werden?	Fördersatz
Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Standorten heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z. B. Anlage von Tümpeln, Entbuschung von Magerrasen, Sanierung von Fledermausquartieren) • Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten (z. B. Besucherlenkung) • Erhalt und Entwicklung von kulturhistorisch geprägten, naturnahen Landschaften (z. B. Entbuschen von Magerrasen, Pflanzung von Hecken und Streuobstweisen) • Wiederherstellen natürlicher oder naturnaher Standort- und Lebensbedingungen (z. B. Renaturierung von Mooren) • naturschutz- und projektbezogene Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme (z. B. Aufstellen von Infotafeln, Flyer) 	<ul style="list-style-type: none"> • kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse • Träger der Naturparke • Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen • Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 70 % • bei Maßnahmen mit besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung höhere Förderung möglich
Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung der Naturparke als Vorbildlandschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen und Einrichtungen für aktives Naturerleben und Naturvermittlung, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis des Naturhaushalts und der Landschaftsentwicklung dienen und somit zur Entlastung von Natur und Landschaft beitragen (z. B. Anlage von Lehrpfaden) • naturparkübergreifende Gemeinschaftsprojekte • innovative Modellprojekte für die nachhaltige Entwicklung der Naturparke • Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsunterlagen, soweit sie für Naturschutz und Landschaftspflege oder zur regionalen Identität von Bedeutung sind • Beschilderung der Naturparke • Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen • Qualitätssicherung an Erholungseinrichtungen und Wanderwegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Träger der Naturparke 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 50% • bei begründeten Ausnahmefällen können höhere Zuwendungen bis zu einem Förderhöchstsatz von 70 % gewährt werden
Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> • projektbezogene fachliche Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Durchführung (z. B. bei Maßnahmen zur Entwicklung des Netzes „Natura 2000“) • die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (z. B. im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten) 	<ul style="list-style-type: none"> • kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse • Träger der Naturparke • Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen • Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 70 % • bei Maßnahmen mit besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung höhere Förderung möglich
Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen für Maßnahmen, soweit eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb für Maßnahmen, die nur an einer bestimmten Stelle durchgeführt werden können • Erwerb für Maßnahmen, für die keine Grundstücke im öffentlichen Eigentum zur Verfügung stehen • Erwerb für Maßnahmen, für die keine Grundstücke Dritter in Anspruch genommen werden können • Erwerb für Maßnahmen, an denen kein Interesse Dritter besteht 	<ul style="list-style-type: none"> • kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse • Träger der Naturparke • Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen 	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 70% • bei Maßnahmen mit besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung höhere Förderung möglich

Allgemeine Hinweise:

- Förderfähig sind außerdem Maßnahmen, die im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind.
- Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Regierung.
- Die Maßnahmen dürfen nicht aus anderen Programmen gefördert werden.
- Die Zweckbindung beträgt bei Grundstücken 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre. Sie kann im Förderbescheid angemessen verkürzt werden.
- Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vorab einzuholen.
- Bei allen Vorhaben auf fremden Grund ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers einzuholen.
- Die Eigenbeteiligung des Trägers muss mindestens 10% betragen.
- Die förderfähigen Kosten eines Antrages müssen 2.500,00 € übersteigen.
- Förderfähige Kosten unter 2.500,00 € können über die zuständige Kreisverwaltungsbehörde als Kleinmaßnahme beantragt werden.